

Verein für Jagd-Teckel e.V.



Richterordnung **(RO)**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2022

am 23. April 2022

in 67122 Altrip

gültig ab 01. Juli 2022

7. Auflage 2022

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

INHALT

Seite

	Allgemeines	3
§ 1	Berechtigung zum Heranbilden von Richteranwärtern	3
§ 2	Zulassungsrichtlinien	3
§ 3	Registrierung und Ernennung	4
§ 4	Ausbildung der Richteranwärter	4
§ 5	Sachkundenachweis	6
§ 6	Ernennung zum Verbandsrichter	7
§ 7	Verbandsschweißrichter	8
§ 8	Tätigkeit der Verbandsrichter	8
§ 9	Rechtsmittel	10
§ 10	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	11

Die aktuellen Formulare sind unter <http://www.ighv.de/index.php/service/formblaetter> in der Rubrik „Richterwesen“ zu finden.

Verein für Jagd-Teckel e.V.

Richterordnung

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2022

Allgemeines

Der Aussagewert von Anlagen- und Leistungsprüfungen steht und fällt mit der Leistungsfähigkeit, der jagdpraktischen Erfahrung, dem Fachwissen und der Objektivität der Verbandsrichter, im weiteren Richter genannt. Deshalb hängen Ruf und Ansehen der deutschen Jagdgebrauchshundbewegung unabdingbar mit einer sinnvollen Lösung der Richterfrage zusammen.

Dem charaktervollen, urteilsfähigen Richter wird sich jeder Führer von Jagdgebrauchshunden gern und vertrauensvoll stellen. Es ist gerade deshalb ein dringendes Erfordernis, für einen solchen, im Urteil objektiven, verantwortungsbewußten Richternachwuchs und für die Fortbildung der ernannten Richter zu sorgen.

Ausbildung der Richteranwälter (RA) und Fortbildung der Verbandsrichter (VR) wird durch die folgende Ordnung für das Richterwesen geregelt.

§ 1

Berechtigung zum Heranbilden von Richteranwältern

- (1) Der VJT e.V. ist aufgrund seiner Mitgliedschaft im JGHV mit der Berechtigung zur Durchführung von Verbandsprüfungen (§ 3 (1) 1. a-d der Satzung des JGHV) befugt, Verbandsrichteranwälter registrieren zu lassen und zu Verbandsrichtern auszubilden.
- (2) Der Verein bestellt den Obmann für das Richterwesen als Sachbearbeiter für das Richterwesen. Dieser lenkt und überwacht in Abstimmung mit dem Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen die Ausbildung der Richteranwälter und führt eine Richteranwälterliste.
- (3) Ein Verbandsrichteranwalt wird während seiner gesamten Ausbildung von einem erfahrenen Verbandsrichter des VJT betreut. Ein Wechsel des ausbildenden Vereins ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und vorher durch den Verbandsrichteranwalt über den bisher betreuenden Verein bei der Geschäftsstelle des JGHV zu beantragen.

§ 2

Zulassungsrichtlinien

- (1) Als Richteranwalt darf nur registriert bzw. ernannt werden, wer die persönliche und charakterliche Voraussetzungen dafür erbringt, ein sachlich richtiges und objektives Urteil ohne Ansehen der Person zu fällen und zu begründen. Verbandsrichteranwälter müssen aktive Jäger mit Hund sein.
- (2) Als Verbandsrichter kann beim JGHV registriert bzw. ernannt werden, wer
 - mindestens drei Jahre Mitglied im VJT ist;
 - mindestens über 36 Monate im Besitz eines gültigen, gelösten Jagdscheines einschließlich Jugendjagdscheines ist;
 - innerhalb der letzten 48 Monate einen oder mehrere selbst ausgebildete Jagdteckel auf je einer Anlagen-, Eignungs- und Gebrauchsprüfung des VJT oder vergleichbaren vom VJT oder JGHV anerkannten Prüfung erfolgreich geführt hat. Ein bereits von einem anderen Führer auf einer Prüfung erfolgreich geführter Jagdteckel gilt als nicht selbst ausgebildet.

- Bezieher des Verbandsorgans des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“ ist;
- innerhalb der letzten 3 Jahre an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundwesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien teilgenommen hat.

§ 3

Registrierung bzw. Ernennung

- (1) Der Registrierungsantrag auf Formblatt 51 wird zusammen mit den darauf geforderten Unterlagen der Geschäftsstelle des JGHV übersandt.
- (2) Der Richteranzwärterausweis wird nach der Registrierung mit der Satzung und der Verbandsrichterordnungen des JGHV dem Obmann für das Richterwesen des VJT übersandt, der Ausweis und Unterlagen an den Richteranzwärter übergibt. Eine Tätigkeit als Richteranzwärter vor der wirksamen Registrierung wird durch die Geschäftsstelle des JGHV nicht anerkannt.
- (3) Die Registrierungen der neu ernannten Verbandsrichteranzwärter müssen im Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ sowie im Vereinsorgan und auf der Homepage des VJT im Internet veröffentlicht werden. Die Registrierung zum Verbandsrichteranzwärter ist vorläufig und wird erst gültig, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt wird.
- (4) Wird die Registrierung abgelehnt, so kann der antragstellende Verein Widerspruch gegen die Ablehnung bei der Geschäftsstelle des JGHV innerhalb von 2 Wochen schriftlich einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium des JGHV endgültig.

§ 4

Ausbildung der Richteranzwärter

- (1) Allgemeines
 - a) Der Richteranzwärter muss im Besitz der für seine Ausbildung relevanten gültigen Prüfungsordnungen und der aktuellen Rahmenrichtlinien sein und muss sich mit deren Inhalt vertraut machen.
 - b) Der Verbandsrichteranzwärter ist verpflichtet, während seiner gesamten Ausbildungszeit das Verbandsorgan des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“ zu beziehen und sich dessen Inhalt zu erarbeiten.
 - c) Die Ausbildung des Richteranzwärters richtet sich nach den Fachgruppen, in denen der Richteranzwärter erfolgreich geführt hat und für die er registriert worden ist. Der Richteranzwärter muss in allen Fachgruppen, in denen er später richtet, mindestens je zweimal auf Anlagenprüfungen, Eignungsprüfungen und Gebrauchsprüfungen sowie Arbeiten am Naturbau oder in den Fachgruppen vergleichbarer Prüfungen unter jeweils verschiedenen Obleuten praktizieren.
 - d) Auf mindestens je einer dieser Prüfungen muss er bei einer anderen Arbeitsgruppe praktizieren.
 - e) Der Richteranzwärter ist nachweislich mindestens 1x in die Vorbereitungen und Abwicklung der unter c) aufgeführten Prüfungen bzw. am Naturbau einzubinden.
- (2) Ablauf eines Praktikums
 - a) Einer Richtergruppe dürfen nur max. 2 Richteranzwärter zugeteilt werden. Dem Richteranzwärter ist bei jeder Prüfung ein Richterbuch auszuhändigen. Alle Richterbücher sind bis zur Ernennung zum Verbandsrichter vom Richteranzwärter aufzubewahren.

- b) Der Richteranwalt ist nicht nur fachgruppenspezifisch einzusetzen, sondern er muss eine Gruppe von mindestens 2 Hunden während der gesamten Prüfung begleiten und über diese schriftlich berichten.
 - c) Der jeweilige Richterobmann hat sich während der Prüfung intensiv dem Richteranwalt zu widmen. Unter anderem sind bedeutsame Ordnungsbestimmungen, die Urteilsfindung sowie die Prüfungstechnik und insbesondere die gezeigten Anlagen bzw. Leistungen der Hunde zu erörtern.
 - d) Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der Richteranwalt nach Aufforderung durch den Richterobmann als erster seine Beobachtungen vortragen, ein Urteil über die Arbeit fällen und begründen.
 - e) Im Rahmen des offenen Richtens muss der Richteranwalt nach abschließender Besprechung der Richtergruppe, auf jeder Prüfung einmal vor der Corona wertende Darstellungen der Arbeiten eines Hundes abgeben. Gleiches gilt für die Beurteilung bei der Feststellung besonderer Verhaltensweisen und körperlicher Mängel.
- (3) Schriftlicher Bericht des Richteranwärters und Bestätigung auf dem Ausweis
- a) Nach der Prüfung hat der Richteranwalt in seinem schriftlichen Richteranwaltbericht über alle teilnehmenden Hunde seiner Gruppe zu berichten, wobei alle Arbeiten beschrieben werden müssen. Aus der Beschreibung soll das Urteil zu ersehen sein, welches eingehend zu begründen ist. Der Richteranwalt muss insgesamt über mindestens 6 Hunde je Fachgruppe und Prüfungsart bei verschiedenen Prüfungen berichten.
 - b) Über jede Prüfung ist innerhalb von zwei Wochen ein Richteranwaltbericht doppelt zu erstellen und an den Richterobmann, bei Fachrichtergruppen an die Obleute, zu senden. Ein kommentiertes Exemplar schickt der Richterobmann an den Richteranwalt zurück.
 - c) Die Bestätigung auf dem Richteranwärterausweis durch den Richterobmann, bei Fachrichtergruppen durch den Prüfungsleiter, erfolgt direkt nach Beendigung der Prüfung. Für eine anerkannte Anwartschaft müssen neben der Eintragung auf dem Richteranwärterausweis auch der entsprechende Bericht über die Prüfung und der Beurteilungsbogen (Formblatt 54) des RO (bzw. bei Fachgruppen der Richterobleute) vorliegen. Bei verspätetem Eingang des Berichts ohne vorherige Absprache mit dem Richterobmann kann die Bestätigung der Prüfung verweigert werden. Die Bestätigung einer Prüfung auf einem nicht von der Geschäftsstelle des JGHV registrierten Richteranwärterausweis ist nicht zulässig.
 - d) Der Richterobmann (bzw. bei Fachrichtergruppen die Richterobleute) überprüft/überprüfen unverzüglich den Bericht und gibt/geben auf dem Formblatt 54 seine/ihre Stellungnahme ab. Danach werden Bericht und Stellungnahme an den Obmann für das Richterwesen des VJT und ein kommentiertes Exemplar des Berichts dem Richteranwalt übersandt. „Freiumsschläge dazu sind vom Richteranwalt zu stellen.“
- (4) Teilnahme des Richteranwärters an Richterfortbildungsveranstaltungen, weitere Auflagen:
- a) durch die jeweilige LAG erfolgt eine schriftliche Einschätzung des Richteranwärters analog § 2 Abs. 2. Hieraus muss hervorgehen in wie weit der Richteranwalt zur Sachkundeprüfung (§ 5) delegiert wird oder nicht.
 - b) Der Richteranwalt muss nach der Registrierung/Ernennung an mindestens 2 vom JGHV anerkannten Richterfortbildungen, die seinen Fachgruppen entsprechen, teilnehmen und sich die Teilnahme auf dem Richteranwärterausweis bestätigen lassen.

- c) Richterfortbildungsveranstaltungen und Seminare sind mindestens 2 Monate vor Beginn des Folgequartals bei der Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 63 anzumelden. Mit der Veröffentlichung sind sie als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.
 - d) Der betreuende Verein und/oder das Präsidium des JGHV kann dem Richteranwärter weitere über den Rahmen dieser Ordnung hinausgehende Auflagen machen.
- (5) Aufgaben des Obmanns für das Richterwesen während der Ausbildung
- a) Der Obmann für das Richterwesen ist dafür verantwortlich, dass der Antrag auf Registrierung vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen bei der Geschäftsstelle des JGHV eingereicht wird.
 - b) Er überprüft nach jeder Anwärtertätigkeit den Bericht des Richteranwärters auf Ordnungsmäßigkeit und Schlüssigkeit und ergreift gegebenenfalls unter Einbindung des Richterobmannes und des Richteranwärters geeignete Maßnahmen. Der Obmann für das Richterwesen überprüft den Bericht formell und inhaltlich. Etwaige Beanstandungen der Arbeit oder des Verhaltens des Richteranwärters oder Unstimmigkeiten bei der Stellungnahme des Richterobmannes sind den betreffenden Personen, evtl. auch schriftlich, durch den Obmann für das Richterwesen mitzuteilen.
 - c) Den Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter muss spätestens 4 Jahre nach der Registrierung als Richteranwärter auf Formblatt 55 mit den geforderten vollständigen Unterlagen über die Geschäftsstelle des JGHV gestellt sein. Über vorher zu beantragende Ausnahmen entscheidet das Präsidium des JGHV endgültig.
- Dem Antrag beizufügen sind:
- 1. der Richteranwärterausweis,
 - 2. die Richteranwärterberichte,
 - 3. die Beurteilungen durch die Richterobleute,
 - 4. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens 2 vom JGHV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (siehe § 4 (4) b)).
 - 5. Der betreuende Verein ist verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung eine aussagefähige Beurteilung auf Formblatt 55 abzugeben.
- d) Wird der Antrag auf Ernennung des Richteranwärters zum Verbandsrichter abschlägig beschieden, oder verweigert der Verein die Antragstellung, so ist dies dem Richteranwärter und die Begründung zeitnah schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Sachkundenachweis

- (1) Vor der Antragstellung auf Ernennung zum Verbandsrichter hat der Richteranwärter an einer Sachkundeprüfung teilzunehmen.
- (2) Prüfungsablauf

Der Obmann für das Richterwesen entwirft, in Zusammenarbeit mit dem Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen einen Fragenkatalog. Aus diesem Fragenkatalog stellt der Obmann für das Richterwesen zu jedem Prüfungstermin 100 Fragen zu einem Fragebogen zusammen. Die Fragen werden im „Multiple Choice“-Verfahren (1 aus 3) beantwortet. Die Prüfung ist nach maximal 3 Stunden zu beenden. Nach Abschluss der Prüfung sind sie sofort anhand einer dem Umschlag beigefügten Musterlösung auszuwerten. Die Prüfung gilt als bestanden,

wenn 60% aller Fragen richtig beantwortet sind. Das Ergebnis ist den Kandidaten nach Ende der Auswertung bekannt zu geben und ein abschließendes Gespräch zu führen..

(3) Dokumentation

Der Ausschuss fertigt nach Durchführung der Prüfung ein kurzes Protokoll mit folgenden Angaben an: Datum und Ort der Prüfung, Name und Verbandsrichternummer der Prüfer, Prüfungsergebnis, Anzahl der bestanden und nicht bestanden Kandidaten.

Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben.

(4) Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruches regeln sich nach der Einspruchsordnung.

§ 6

Ernennung zum Verbandsrichter

- (1) Die Verbandsrichteranwälter können vom Präsidium des JGHV auf Antrag des VJT und nach bestandener Sachkundeprüfung (§§ 4 und 5) zu Verbandsrichtern ernannt werden. Die Verbandsrichter können alle Fachgruppen richten, für die sie ernannt sind.

Siehe § 6 (4)

Die Prüfungen VJP, HZP und VGP/VPS kann nur richten, wer berechtigt ist, das gesamte Prüfungsbündel zu richten. Die Bedingungen der §§ 2 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Anträge auf Ernennung zum Verbandsrichter sind mit den vollständigen Unterlagen jeweils spätestens zum 01.06 bzw. 01.12. bei der Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 55 einzureichen.

Siehe § 4 (5) c

- (3) Die Ernennung zum Verbandsrichter ist erst wirksam, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im „Der Jagdgebrauchshund“ bzw. im Vereinsorgan des VJT sowie im Internet kein Widerspruch eingelegt wird. Danach wird der neu ernannte Verbandsrichter in die Richterliste des JGHV aufgenommen und erhält von der Geschäftsstelle des JGHV einen Verbandsrichterausweis. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium des JGHV endgültig.

- (4) Eine Ergänzung der Fachgruppen ist nach den Richtlinien dieser Ordnung entsprechend §§ 1 bis 4 und 6 möglich. Dazu muss der betreffende innerhalb der letzten 4 Jahre einen Jagdhund erfolgreich auf den Prüfungen geführt haben, die für die Prüfungslaufbahn relevant sind. Dann kann ein Antrag auf Registrierung als Richteranwalt für die zu ergänzenden Fachgruppe Bau auf Formblatt 52 durch den VJT bei der Geschäftsstelle des JGHV gestellt werden. Der Richteranwalt muss mindestens über 6 Hunde auf mindestens zwei verschiedenen Prüfungen unter verschiedenen Richterobleuten praktizieren. Er muss an mindestens einer seiner Fachgruppe/Fachgruppen entsprechenden Verbandsrichterfortbildung teilnehmen. Die Berichte und Beurteilungen, sowie der Nachweis über eine Verbandsrichterfortbildung sind spätestens vier Jahre nach Registrierung zum Richteranwalt bei der Geschäftsstelle des JGHV einzureichen. Richteranwälter, die Ergänzungen von Fachgruppen vorgenommen haben, brauchen keinen Sachkundenachweis ablegen.

§ 7

Verbandsschweißrichter

- (1) Auf einer Verbandsschweißprüfung (VSwP) und Verbands-Fährten Schuhprüfung (VFSP) dürfen nur Verbandsschweißrichter eingesetzt werden. Diese sind in der Richterliste mit dem Zusatz Sw gekennzeichnet.
- (2) Voraussetzung zur Registrierung Verbandsrichteranwärter Sw:
 - a) mindestens 2 Jahre Tätigkeit als Verbandsrichter;
 - b) erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten Hundes innerhalb der letzten 4 Jahre auf einer VSwP oder VFSP;
 - c) Antrag auf Registrierung als Verbandsrichteranwärter Sw über den betreuenden Verein an die Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 53.
- (3) Ausbildung Verbandsrichteranwärter Sw:
 - a) Praktizieren auf mindestens einer VSwP und einer VFSP einschließlich Vorbereitung und Teilnahme beim Fährtenlegen auf jeder dieser Prüfungen.
Mindestens bei einer dieser Prüfungen muss der Verbandsrichteranwärter bei einem fremden Verein (Gruppe) praktizieren.
 - f) Über die Prüfungen hat er einen Richteranwärterbericht (gem. § 4 (3) a) 2-fach) innerhalb von zwei Wochen an den betreffenden Richterobmann zu senden, der seine Bewertung auf Formblatt 54 abgibt und den Bericht mit dem beigefügten Freiumschlag an den Sachbearbeiter des betreuenden Vereins weiterleitet, sowie ein kommentiertes Exemplar an den Verbandsrichteranwärter zurückschickt.
 - c) Der Verbandsrichteranwärter muss insgesamt über mindestens sechs Hunde berichten. Er muss immer über alle Hunde seiner Gruppe berichten.
- (4) Ernennung
 - a) Anträge auf Ernennung zum Verbandsschweißrichter sind mit den vollständigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des JGHV spätestens 4 Jahre nach Registrierung auf Formblatt 56 durch den beantragenden Verbandsverein einzureichen.
Beizufügen sind der Verbandsrichteranwärterausweis, die Richteranwärterberichte mit den Beurteilungen der Richterobleute. Der betreuende Verein ist verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung eine aussagefähige Beurteilung abzugeben.
 - b) Die Namen aller neu ernannten Verbandsschweißrichter (Sw) werden im Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ veröffentlicht.

§ 8

Tätigkeit der Verbandsrichter

- (1) Eine Tätigkeit als Verbandsrichter auf Verbandsprüfungen ist nur möglich, wenn der Verbandsrichter in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt ist.
Verbandsrichter müssen
 - a) Mitglied eines Verbandsvereines entsprechend § 3 (1) a-d der Satzung des JGHV und
 - b) Im Besitz eines eigenen gültigen gelösten Jagdscheines sein.
 - c) Bezieher des offiziellen Mitteilungsblattes „Der Jagdgebrauchshund“ sein.

- (2) Die Pflichten eines Verbandsrichters ergeben sich aus seiner besonderen Stellung. Insbesondere werden von ihm
- eine genaue Einhaltung der Prüfungsordnungen
 - Teilnahme an mindestens einer anerkannten (§ 4) Richterfortbildungsveranstaltung des VJT binnen 4 Jahre (alternativ das Führen eines selbst ausgebildeten Hundes auf den entsprechenden Prüfungen) sowie
 - Vorbildliches Verhalten als Jäger und Hundeführer verlangt.
- (3) Ist eine der unter Abs. 1 Ziff. a) bis c) genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder kann der Richter den Nachweis über die Teilnahme an einer Richterfortbildungsveranstaltung nicht erbringen, ruht die Richtereigenschaft und erlischt nach Ablauf von 3 Jahren. Das Ruhen der Richtereigenschaft wird im Verbandsorgan des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“ veröffentlicht.
- (4) Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit. Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV anerkannt sind. Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.
- (5) Ein Verbandsrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen der ersten Generation eines Zuchtrüden.
- (6) Ein Prüfungsleiter oder Verbandsrichter darf auf der Prüfung, auf der er in diesen Funktionen tätig ist, keinen Hund führen.
- (7) Die Absätze 4, 5 und 6 gelten sinngemäß auch für Richteranwälter.
- (8) Die Verbandsrichtereigenschaft ruht
- a) solange dem Richter der Jagdschein rechtskräftig entzogen ist, oder
 - b) er die Voraussetzungen des § 8 (6) nicht erfüllt hat. Bei Verdacht auf Jagdscheinentzug ist der Betroffene gegenüber der Geschäftsstelle des JGHV bzw. dem Obmann für das Richterwesen des VJT beweispflichtig, dass er über einen gültigen Jagdschein verfügt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass der Jagdschein entzogen worden ist.
 - c) Die Verbandsrichtereigenschaft / Anwärterschaft ruht, solange gegen den Verbandsrichter / Anwärter wegen eines Verstoßes gegen die Rahmenrichtlinien des JGHV und/oder des VJT, die Richter- oder Prüfungsordnungen ermittelt wird.
 - d) Die Verbandsrichtereigenschaft ruht ferner, solange der Richter seinen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bzw. dem VJT nicht nachkommt oder er binnen der in § 4 genannten Frist nicht an einer anerkannten Richterfortbildungsmaßnahme teilgenommen hat.
 - e) Wird festgestellt, dass ein Richter gegen die Prüfungsordnungen verstoßen hat oder er über unzureichende Kenntnisse der Ordnungen verfügt, kann ihm die Stammbuchkommission des JGHV oder die Jagdgebrauchshundkommission des VJT auferlegen, binnen einer zu benennenden Frist an einer Richterfortbildung entsprechend seiner Fachrichtung teilzunehmen. Diese wird nicht auf die regelmäßige gem. § 8 Abs. 1 zu absolvierenden Fortbildungsveranstaltungen angerechnet.
- (9) Die Verbandsrichtereigenschaft erlischt:
- a) durch Verzicht

- b) durch Aberkennung
- c) wenn die Richtereigenschaft drei Jahre geruht hat.
- d) wenn gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen wird.

Das Erlöschen ist im Verbandsorgan „Der Jagdgebrauchshund“ sowie im Vereinsorgan und auf der Homepage des VJT im Internet veröffentlicht werden.

§ 9

Rechtsmittel

- (1) Bei Verweigerung der Antragstellung zum Verbandsrichter durch den VJT kann der Richteranwalt sich an das Präsidium des JGHV wenden, das nach Anhörung der Parteien (evtl. auch nach schriftlichen Stellungnahmen) entscheidet.
- (2) Lehnt das Präsidium des JGHV eine Ernennung zum Verbandsrichter ab, so sind der antragstellende Verein und der abgelehnte Verbandsrichteranwalt durch eingeschriebenen Brief von der begründeten Entscheidung des Präsidiums zu informieren.

Gegen diesen Bescheid können der Verein und Verbandsrichteranwalt Widerspruch einlegen

Dieser muss binnen 2 Wochen nach Zugang bei der Geschäftsstelle des JGHV eingegangen sein.

Über den Widerspruch entscheidet das Verbandsgericht des JGHV (§ 2 Abs. 4 b) VerbGO)

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am **23. April 2022** beschlossen und tritt am **01.07.2022** in Kraft.
- (2) Die Ordnung hat eine Gültigkeit von mindestens sechs Jahren sofern keine Anpassungen an geltendes Recht bzw. die vorangehende Richterordnung des JGHV erforderlich werden.
- (3) Richteranwälte, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Richteranwälte waren, beenden ihre Ausbildung nach den bisher gültigen Richtlinien.